

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 139/07 B

L 4 R 334/06 (Sächsisches LSG)
S 26 RA 476/05 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

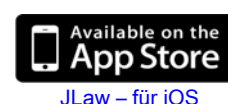
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. November 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.11.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von in der DDR zurückgelegten Zeiten als solche der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) oder der wissenschaftlichen Intelligenz (AVIwiss) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 24.1.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfragen,

"ob nur solche Leiter als Angehörige der wissenschaftlich tätigen Intelligenz gemäß § 2 AVIwiss gelten, die einem wissenschaftlichen Institut vorgestanden haben;
ob er auch dann zu den Angehörigen der wissenschaftlich tätigen Intelligenz gehört, wenn er die Funktion eines Leiters der Hauptabteilung Technik am 30.06.1990 inne hatte."
- 6 Damit hat der Kläger zwar abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen, die die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte. Er hat jedoch nicht dargetan, dass diese Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind, sodass weiterer Klärungsbedarf besteht. Hierzu hätte er aufzeigen müssen, warum sich die Fragen unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG nicht beantworten lassen.



- 7 Der Kläger beschränkt seinen Vortrag insoweit auf die Aussage, das BSG habe sich in seiner Rechtsprechung zur sog wissenschaftlichen Intelligenz bislang "vornehmlich" mit der Frage beschäftigt, was unter einer wissenschaftlichen Einrichtung iS der §§ 2, 6 AVIwiss zu verstehen sei, insbesondere in Abgrenzung zu einem Forschungsinstitut. Hierzu verweist er auf die Senatsentscheidungen vom 10.4.2002 (*B 4 RA 56/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 4*) und vom 31.7.2002 (*B 4 RA 62/01 R - veröffentlicht bei Juris*); zu den persönlichen Voraussetzungen der AVIwiss sei ein Urteil des BSG noch nicht ergangen. Daher sei von einer Klärungsbedürftigkeit "auszugehen". Auch ergebe sich die Beantwortung der Rechtsfrage nicht ohne weiteres aus dem Verordnungstext.
- 8 Damit hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan; er hat es unterlassen aufzuzeigen, warum sich die Fragen aus anderen Entscheidungen des BSG in jahrelanger Rechtsprechung, welche Tätigkeiten den genannten Versorgungsordnungen zuzuordnen sind, nicht beantworten lassen.
- 9 Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage aber auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Insoweit kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an; eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts ist nicht zu erwarten (*zum Erfordernis, sich nicht nur mit einzelnen Entscheidungen, sondern mit der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem aufgeworfenen Fragenkomplex auseinanderzusetzen, vgl BSG Beschluss vom 2.8.2006 - B 8 KN 31/05 B - veröffentlicht bei Juris, RdNr 11 und 13*). Hingegen reicht es für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht aus, in diesem Zusammenhang lediglich die eigene - vom LSG abweichende - Rechtsauffassung vorzutragen. In diese Richtung zielt aber der Vortrag des Klägers, aus § 2 Buchst a AVIwiss ergebe sich eine Privilegierung der Leiter "an den" Akademien, Instituten, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, während das LSG die Rechtsauffassung vertrete, dass nur solche Leiter die persönliche Voraussetzung iS des § 2 AVIwiss erfüllten, die einem wissenschaftlichen Institut vorgestanden hätten.
- 10 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag zum Ausdruck bringen will, das LSG habe in der Sache falsch entschieden, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)